

Ausführungsanweisungen zur Anordnung vom 20. Februar 1946 über die Rattenbekämpfung in Berlin 1946

I. Die Polizeireviere stellen eine Liste aller von Ratten befallenen Grundstücke aus, wobei jedes Grundstück einzeln mit Hausnummern aufzuführen ist. Auf Grund dieser Liste verteilt der Amtsarzt (Seuchenbekämpfungsstelle) die Arbeit unter die berechtigten Schädlingsbekämpfer, die bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt gemeldet sind und deren Zuverlässigkeit durch das Gesundheitsamt geprüft ist. Es sind möglichst Schädlingsbekämpfer der betreffenden Ortsteile heranzuziehen, sonst solche der benachbarten Ortsteile bzw. Bezirke.

II. Die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der Rattenbekämpfung tragen die amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfer, insbesondere auch die für Menschen und Nutztiere ungefährliche Auslegung und für die Warnung durch Warnschilder.

III. Als Rattenbekämpfungsmittel sind zu verwenden die amtlich geprüften hochgiftigen Metallphosphorverbindungen als frisch gefertigte Köder, die einzeln zu wickeln sind. Im Freigelände sind auch amtlich geprüfte Raucherverfahren erlaubt.

IV. Zur erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Mindestmengen der frisch hergestellten Köder festgesetzt:

1. Für den Kleingärtner (Laubenbesitzer) je Laube bzw. Parzelle 100 g frischgefertigte Köder;
2. für Eigenheime, Siedlungshäuser und Eigenheim- und Siedlungsgelände:
 - a) für den Keller des Hauses 100 g, außerdem für je 100 qm Land 20 g;
 - b) für ein Haus mit Tierhaltung in der Nähe der Ställe zusätzlich 100 g;
 - c) für das noch unbebaute Eigenheim- und Siedlungsgelände mit oder ohne Zaun pro 100 qm 25 g.
3. Für das Wohnhaus:
 - a) Im Keller sind Köder entsprechend der Zahl der Wohnungen auszulegen, und zwar
 - in Häusern bis zu 10 Wohnungen je Wohnung 15 g, mindestens aber 100 g;
 - in Häusern mit bis zu 20 Wohnungen je Wohnung 15 g;
 - in Häusern mit über 20 Wohnungen je Wohnung 10 g;
 - b) für Gärten oder Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm Land 25 g, mindestens jedoch 50 g;
 - c) für Lager je 100 Insassen 100 g.
4. Für die Schifffahrt:
 - a) Bootsschuppen je 100 qm 50 g;
 - b) Frachtschiffe usw. je nach Größe 100 bis 150 g.
5. Für die Betriebe des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes (Bäckerei, Fleischerei, Gemüseladen, Zentralmarkthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbrethandlungen sowie sonstige ähnliche Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen 100 g.
6. Für die anderen gewerblichen Betriebe in den Keller-, Lager- und Speicherräumen, Wegen und Plätzen auf 100 qm 50 g. Bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden in den Keller-, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 50 g.

7. Bei staatlichen, städtischen und privaten Anlagen (wie Garten-, Park- und Bahnanlagen, in Gewächs- und Geräteräumen), besonders an den nachstehend angegebenen Stellen, auf 100 qm mindestens 25 g:
 - a) in Gebüsch,
 - b) an den Einmündungsstellen von Niederschlag- und anderen Abwässern,
 - c) an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle,
 - d) in den unterirdischen großen Kanalrohren und Kanalisationsgängen,
 - e) in der Umgebung von Komposthaufen,
 - f) auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet angrenzen. *

V. Die Polizeibeamten prüfen die Befolgung der getroffenen Anordnungen, insbesondere die Auslegung der Köder. Auf Grundstücken, die besonders stark von Ratten befallen sind, hat das Polizeirevier eine in regelmäßigen Abständen zu wiederholende Bekämpfung anzuordnen. Der Amtsarzt (Seuchenbekämpfungsstelle, pharmazeutischer Sachbearbeiter) führt die Aufsicht darüber, daß die Durchführung der Rattenbekämpfung fachlich richtig erfolgt.

VI. Die Eigentümer oder deren Vertreter, Mieter, Pächter oder sonstigen Besitzer von sämtlichen im Bereich der Stadt Berlin gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, von Betrieben des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes sowie von Gaststätten, von Lager- und Schutzplätzen, Friedhöfen, Schiffsräumen, desgleichen die Kleingartenbesitzer und Vorstände der Kleingartenkolonien sowie die Unterhaltspflichtigen von Dämmen, Ufern und von Flüchtlingsdurchgangs- und Arbeiterlagern sind verpflichtet, zuzulassen, daß während der Dauer der Rattenbekämpfung vom 25. März bis 30. April an den geeigneten Stellen Rattenbekämpfungsmittel ausgelegt werden, falls dies für das betreffende Grundstück angeordnet ist.

VII. Das Landesgesundheitsamt setzt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten fest, welche Sätze von den Schädlingsbekämpfern erhoben werden dürfen. Die Kosten für die Rattenbekämpfung trägt der Grundstückseigentümer, sie sind nötigenfalls durch polizeilichen Zwang einzuziehen.

Berlin, den 20. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
Landesgesundheitsamt
I. A.: Dr. P f a b e l

Sachverständige zur Ausbildung von Personen für die Schädlingsbekämpfung

Die Herren Dr. Karl V o l k m a n n und Dr. Karl H e i l m a n n, Berlin-Nikolassee, Gerkrathstr. 5, sind hiermit als Sachverständige zur Ausbildung von Personen zur Verwendung von Cyanogas und Blausäure zur Schädlingsbekämpfung in Gewächshäusern zugelassen.

Berlin, den 20. Februar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Gesundheitsdienst
Landesgesundheitsamt
I. A. i Dr. P f a b e l